

Das Ringen um den Minderheitenschutz in Kärnten

Von Arnold Suppan

Die Umsetzung des Artikels 7 des österreichischen Staatsvertrages von 1955 – und zwar aller fünf Punkte – ist nur im Kontext der Gesamtheit der Minderheitenfrage in Kärnten zu erörtern. Diese Minderheitenfrage wiederum ist nur vor dem Hintergrund der nationalen Frage insgesamt zu verstehen: der nationalen Frage in der Habsburgermonarchie, der nationalen Frage zwischen dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen beziehungsweise Jugoslawien und der ersten Republik Österreich, der nationalen Frage in der Zeit der NS-Expansion und Okkupation, der nationalen Frage zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der zweiten Republik Österreich, schließlich der nationalen Frage zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich seit 1991. Um es aber sogleich deutlich zu sagen: Dies bedeutet nicht, daß es zwischen Österreich und Jugoslawien jemals ein staatliches Interventionsrecht gegenüber dem anderen Staat gegeben hätte – weder in der Zwischenkriegszeit noch auf Grund des Staatsvertrages von 1955. Sowohl vor 1938 als auch nach 1955 galt und gilt lediglich das individuelle innerstaatliche Beschwerderecht. Und noch eine zweite Vorbemerkung: Die Umsetzung des Artikels 7 nur auf Diskussionen um zweisprachige »Ortstafeln« und bestimmte Prozentsätze an Minderheitenangehörigen zu reduzieren, würde eine völlige Verkenntung der psychologischen Hintergründe der Minderheitenfrage in Kärnten bedeuten.

Rückblende 1

Erst am Ende des 20. Jahrhunderts – nach einem Jahrhundert der Genozide und Vertreibungen – setzte sich in der internationalen Historiographie die Meinung durch, daß das Nationalitätenrecht im alten Österreich, das

heißt in Cisleithanien, zu den modernsten und humansten im gesamten Zeitalter des Nationalismus in Europa gehört hatte. Dafür bürgte der berühmte Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes von 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, der eine grundsätzliche Gleichberechtigung aller »*Volksstämme*« und »*ein unverletzliches Recht*« jedes Volksstammes »*auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache*« garantierte. Dies sollte im besonderen für die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben gelten. Freilich hatte auch schon der altösterreichische Rechtsstaat Probleme mit der Umsetzung dieser Gleichberechtigung. Dazu zwei Beispiele:

1. Die slowenisch dominierte Gemeindevertretung der Stadt Laibach (Ljubljana) faßte im Juni 1892 den Beschluß, die Bezeichnung der Straßen, Gassen und Plätze, die bisher vielfach zweisprachig angebracht waren, nur mehr in slowenischer Sprache anzubringen und in Zukunft solche Bezeichnungen nur in slowenischer Sprache zu ergänzen. Die k. k. Landesregierung in Laibach hob diesen Beschluß mit der Begründung auf, daß er im Widerspruch zu Artikel 19 stehe und außerdem Rückwirkungen auf Grundbuch und Steuerkataster habe. Vor dem Verwaltungsgerichtshof in Wien aber erhielt die slowenische Gemeindevertretung gegen die k. k. Regierung Recht: Das »*Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde*« sei in der Angelegenheit der Straßenbezeichnung durch Artikel 19 nicht beschränkt.

2. Drei Angehörige des slowenischen »*Volksstammes*« und wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde Windisch Bleiberg (Slovenji Plajberg) in Unterkärnten erhoben Beschwerde beim Reichsgericht, weil zwei Kundmachungen eines von der Landesregie-

rung eingesetzten Regierungskommissärs betreffend Neuwahlen zur Gemeindevertretung nur in deutscher Sprache abgefaßt worden waren. Das Reichsgericht kam in diesem Fall einstimmig zum Schluß, daß damit eine Verletzung des Artikels 19 erfolgt sei, da sich die Mehrzahl der Einwohner Windisch Bleibergs der im Herzogtum Kärnten auch landesüblichen slowenischen Sprache als Umgangssprache bediene.¹

Rückblende 2

Der Erste Weltkrieg und die politisch-militärischen Auseinandersetzungen um die Grenzziehung zwischen Herbst 1918 und Herbst 1920 waren für Kärnten bereits Jahre der nationalpolitischen Verfolgungen und Ausgrenzungen. So wurden bereits zwischen dem 27. Juli und dem 1. Dezember 1914 in Innerösterreich – vor allem in der Untersteiermark und in Unterkärnten – 910 Zivilpersonen verhaftet, unter ihnen 117 Geistliche (darunter 16 aus Unterkärnten), überwiegend Slowenen; 246 Verhaftete, darunter fünf Geistliche, wurden angeklagt, 165 Personen verurteilt, auch drei Geistliche aus Unterkärnten, und – wegen Russophilie – der einzige Reichsratsabgeordnete der Kärntner Slowenen, Franc Grafenauer. Zweifellos waren viele Verdächtigungen und Anzeigen auf Offiziere und militärische Kommanden zurückgegangen, die sich in die Lage versetzt fühlten, »*über die nach ihrer Anschauung staatsfeindliche Gesinnung slowenischer parteipolitischer Gegner nunmehr vom militärischen Standpunkte ein Urteil fällen zu können*«. Daher mußte eine militärische Untersuchungskommission feststellen, daß »*slowenisch und antiloyal für viele zwei sich völlig deckende Begriffe geworden seien*«.²

Andererseits war es nach dem Ersten Weltkrieg kein geringerer als der Vorsitzende

der slowenischen Landesregierung, der Rechtsanwalt Dr. Janko Brejc, der bereits auf einer sogenannten *Kärntner Enquête* am 28. und 29. August 1919 in Laibach vor einem negativen Ausgang der bevorstehenden Kärntner Volksabstimmung warnte: »Die Stimmen, die in immer größerem Ausmaße aus Kärnten zu uns kamen, versprachen uns keineswegs einen günstigen Ausgang der Abstimmung. Erwähnen muß ich die Tatsache, daß unser eigenes Militär sich in sehr vielen Fällen auch der slowenischen Bevölkerung gegenüber so verhalten hat, als befände es sich in Feindesland. Raubüberfälle und Diebstähle an slowenischem Besitz sind leider recht zahlreich.«³

Und nach einer Bereisung des Abstimmungsgebietes Anfang Dezember 1919 schrieb Brejc in seinem Stimmungsbericht:

- »Mißtrauen in die Beständigkeit des südslawischen Staates, da die österreichische Propaganda den baldigen Zusammenbruch des Staates prophezeit und diese Ansicht durch das Verhalten der Soldaten, die zum Teil bolschewistische und antiserbische Ideen verbreiteten, verstärkt werde;
- die bislang geradezu armselige slowenische Verwaltung;
- die starke österreichische Agitation, die sich auf die Serben, die wirtschaftliche Armut, den Absolutismus, den Militarismus und den Antikatholizismus konzentrierte.«⁴

Rückblende 3

Die Artikel 62 bis 69 des Friedensvertrages von Saint-Germain und die analogen Artikel 1 bis 11 des Minderheitenvertrages zwischen den Alliierten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen sicherten der slowenischen Minderheit in Kärnten wie der deutschen Minderheit in Slowenien die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte (zum Beispiel im Wahlrecht und im Vereinsrecht), die Gleichheit bei der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden (zum Beispiel als Beamte, Lehrer et cetera) sowie die Gleichheit bei der Zulassung zur Ausübung der verschiedenen Berufe und Gewerbe (zum Beispiel der freien Berufe) zu. Allerdings konnte der Staat als Zulassungsbedingung für öffentliche Dienste und Ämter die ausreichende Kenntnis der Staatssprache verlangen. Die Minderheitenschutzbestimmungen sicherten außerdem den freien Gebrauch der Minderheitensprachen in privaten oder geschäftlichen Beziehungen. Minderheitenrechte im engeren Sinn waren darüber hinaus:

1. das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprachen vor den Gerichten;
2. das Recht auf Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung von Privatanstalten;
3. das Recht auf Errichtung staatlicher Volksschulen mit Minderheitensprachen;

4. das Recht auf angemessene Anteile aus öffentlichen Budgets.

Das Recht auf Errichtung staatlicher Volksschulen mit Unterricht in einer Minderheitensprache war allerdings an eine nicht näher definierte Proportion gebunden: In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl von Staatsangehörigen einer anderen Sprache als der Staatssprache wohnte, hatte die Regierung angemessene Erleichterungen zu gewähren, um sicherzustellen, daß in den Volksschulen den Kindern dieser Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde.⁵

Diese Minderheitenverträge wurden im gesamten ostmittel- und südeuropäischen Bereich von Finnland bis nach Griechenland ziemlich unterschiedlich ausgelegt, in den meisten Fällen eher restriktiv, das heißt zum Nachteil der Minderheiten. Das tschechoslowakische Sprachengesetz von 1920 verlangte immerhin die Berücksichtigung der Minderheitensprachen in allen Verwaltungsbezirken, in denen nach der letzten Volkszählung mindestens zwanzig Prozent der Staatsbürger dieser Sprachen lebten. Freilich war durch diese Festlegung etwa die deutsche Bevölkerung Prags sprachlich völlig entrechtet. Ortstafeln sollten nur Aufschriften in der tschechoslowakischen Staatssprache tragen, solange nicht die jeweilige Gemeindevertretung die für Gemeinden mit mehr als zwanzig Prozent an Minderheitenbevölkerung grundsätzlich mögliche Zweisprachigkeit beschloß. Das für Beschwerden der Minderheiten zuständige Fünferkomitee des Völkerbundes legte allerdings die Verpflichtung eines Staates, Volksschulen für die Angehörigen von Minderheiten zu errichten, bereits für jene Bezirke fest, in denen der Prozentsatz mehr als zehn von hundert der Bevölkerung betrug.⁶

Die Landesregierungen in Klagenfurt und Laibach schlossen sich eher dem allgemeinen restriktiven Trend an. So wurden in Jugoslawien 1922 alle Privatschulen verstaatlicht, soweit sie sich nicht im Besitz von serbischen, kroatischen oder slowenischen Organisationen befanden. Von dieser eindeutig gegen den Minderheitenvertrag verstoßenden Maßnahme waren allein in der Untersteiermark zwanzig, in Krain vierzehn deutsche Privat-Volksschulen betroffen. Und nur mehr an vierzehn staatlichen Volksschulen wurden jeweils einige deutsche Parallelklassen zugelassen. Im Jänner 1922 richtete der »Slowenische Schulverein in Klagenfurt« (*Slovensko šolsko društvo*) eine Petition an das Generalsekretariat des Völkerbundes wegen Schließung zweier slowenischer Privatschulen in St. Ruprecht bei Völkermarkt (St. Rupert) und St. Jakob im Rosental (St. Jakob v Ro•u). Das Wiener Au-

ßenministerium hielt die Beschwerde für berechtigt, verwies aber auf die Schließung der deutschen Privatschulen in Slowenien. Das Wiener Unterrichtsministerium aber sprach von der geplanten Errichtung zweier öffentlicher slowenischer Volksschulen an den beiden Orten und nahm das utraquistische Schulwesen in Unterkärnten in Schutz. Als schließlich der norwegische Direktor der Minderheitenkommission des Völkerbundes, Erik Colban, im Herbst 1923 am Ballhausplatz nachfragte, erhielt er die Auskunft, daß sich die beiden Regierungschefs, Ignaz Seipel und Nikola Pašić, bereits beim Belgrad-Besuch des österreichischen Bundeskanzlers im Februar 1923 auf eine reziproke Beschwichtigungspolitik geeinigt hätten. Eine Verbesserung der bilateralen Handelsbeziehungen war beiden Seiten offensichtlich wichtiger.⁷

Rückblende 4

Der Nationalsozialismus brachte einen völligen Zivilisationsbruch in den Mehrheits-Minderheitsbeziehungen im Alpen-Adria-Raum. Dabei nahm Berlin zwischen dem »Anschluß« Österreichs und dem Aprilkrieg 1941 noch auf die relativ guten Beziehungen zur Belgrader Regierung Rücksicht. Mit dem deutschen Angriff auf Jugoslawien am 6. April 1941 brachen aber alle menschenrechtlichen Dämme: Die Gauleiter von Kärnten und der Steiermark erhielten von Hitler und Himmler klare Befehle zu ethnischen Säuberungen in Oberkrain, im Mießtal und in der Untersteiermark, die etwa 60000 Slowenen betrafen. In die Bauernhöfe der zwangsausgesiedelten Slowenen an der Save wurde schon Herbst 1941 der Großteil der Gottscheer Deutschen zwangsumgesiedelt. In Unterkärnten waren ab April 1942 etwa tausend Slowenen von Zwangsaussiedlungen betroffen, überwiegend Familien von ehemaligen slowenischen Funktionären, die als »volks- und staatsfeindlich« galten. Proteste von Wehrmachtsstellen und einiger Prominenter verhinderten immerhin weitere massenhafte Zwangsaussiedlungen.⁸

In Slowenien selbst konnte man sich nur mit Widerstand gegen die NS-Verbrechen zur Wehr setzen, mit dem bewaffneten Widerstand, mit dem Partisanenkrieg. Die kommunistisch geführte »Befreiungsfront« (*Osvobodilna fronta*) überzog zuerst das italienische, ab Sommer 1942 zunehmend auch das deutsche Besatzungsgebiet mit einem Netz von Widerstandsgruppen und formierte zuerst kleinere, ab Herbst 1943 auch größere Partisaneneinheiten. Ihr Kampf galt der nationalen Befreiung aller slowenischen Siedlungsgebiete und dem sozialrevolutionären Umsturz nach dem Krieg. Im Verlauf des Jahres 1944 konnten einige Partisanengruppen sogar in Unter-

kärnten aktiv werden. Das politische Hauptziel lag hier in erster Linie im Anschluß Unterkärntens an Slowenien und Jugoslawien – nicht so sehr in der Befreiung Österreichs vom Nationalsozialismus. Dies wurde auch in verschiedenen slowenischen und jugoslawischen Deklarationen bei Kriegsende deutlich gesagt. Noch unmißverständlicher waren die Gewalttaten und Verbrechen der jugoslawischen Volksarmee und der OZNA bei und nach Kriegsende: die Vertreibung der Deutschen aus der Untersteiermark – nun eine umgekehrte ethnische Säuberung – und die Massenmorde an Zehntausenden slowenischen Domobranči, kroatischen Ustaše und serbischen Četnici.⁹

Einen hohen Blutzoll forderte der Zweite Weltkrieg auch in Kärnten, hier allerdings in erster Linie unter den zur Deutschen Wehrmacht und zur SS Eingetragenen. Nach neuesten Berechnungen des deutschen Militärgeschichtlers Rüdiger Overmans sind über 250 000 Österreicher gefallen, von denen etwa zehn Prozent Kärntner gewesen sein dürften, also über sechs Prozent der Landesbevölkerung von 1939. Unter den etwa 25 000 Kärntner Gefallenen müssen wiederum mindestens zehn Prozent Kärntner Slowenen angenommen werden, also über 2500 Mann.¹⁰ Das bedeutet, daß diese Kriegstoten eine wesentlich höhere Zahl ausmachten als die mehreren Hundert gefallenen Partisanen oder die etwa hundert deutschen Unterkärntner, die im Mai und Juni 1945 von den Partisanen ermordet wurden.¹¹

Rückblende 5

Unter dem verheerenden Eindruck von sieben Jahren NS-Herrschaft und sechs Jahren Krieg ging zwar an den Karawanken und an der Mur der »Eiserne Vorhang« herunter, schienen aber in Kärnten selbst neue Ansätze zwischen Mehrheit und Minderheit möglich. Nicht nur relativ rasche Restitutions- und Entschädigungen, sondern vor allem eine flächendeckende – keine prozentmäßige – Einführung des zweisprachigen Schulwesens in Unterkärnten ab Oktober 1945 unterstrich neue politische Ansätze. Landesamtsdirektor Dr. Karl Newole argumentierte: »Es wäre [...] für Kärnten und Österreich ein Vorteil, wenn wir hier einen Stock von Menschen schaffen könnten, denen der Weg zu einer slawischen Sprache geöffnet wird. Die Bedeutung Kärntens im Rahmen der Republik und auch im europäischen Rahmen würden dadurch nur gewinnen.« Aber parteipolitische und ideologische Auseinandersetzungen um die Nationalrats- und Landtagswahlen am 25. November 1945 und die bei Beginn der Staatsvertragsverhandlungen im Jänner 1947 artikulierten jugoslawischen Gebietsansprüche – die von ei-

nem Teil der Kärntner Slowenen unterstützt wurden – trieben erneut einen Keil zwischen Mehrheit und Minderheit, genauer gesagt: zwischen der deutschsprachigen Landesmehrheit inklusive dem politisch ihr nahestehenden größeren Teil der slowenischsprachigen Minderheit einerseits und dem zahlenmäßig kleineren, zum neuen kommunistischen Jugoslawien tendierenden Teil der Minderheit. Der österreichische Außenminister Karl Gruber brachte diese politisch-ideologische Spaltung am 7. Mai 1947 im österreichischen Parlament pointiert zum Ausdruck: »Die Vereinigung von 3000 oder 4000 Menschen in einer sogenannten Befreiungsfront ist kein ausreichender Grund, Unglück über Hunderttausende Einwohnern jener Gebiete zu bringen.«¹²

Die Alliierten einigten sich im Pariser Kompromiß vom 20. Juni 1949 auf die Beibehaltung der Grenzen Österreichs und den Schutz der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich. Freilich wurde der Artikel 7 ziemlich rasch formuliert und hinterließ in seiner endgültigen Fassung einige unklare Formulierungen, wie etwa:

1. Soll der Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache in eigenen Schulen beziehungsweise Klassen oder gemeinsam mit allen Schulkindern durchgeführt werden?
2. Was sind Verwaltungsbezirke? – Politische Bezirke oder Gemeinden?
3. Was heißt »gemischte Bevölkerung«? – Deutsch- und slowenischsprachige Bevölkerung?
4. Da konkrete Prozentsätze von den Alliierten bewußt vermieden wurden, blieb die Frage offen, in welchen »Verwaltungs- und Gerichtsbezirken« die slowenische oder kroatische Sprache neben der deutschen als Amtssprache zugelassen werden sollte und in welchen »Bezirken« Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt sein sollten.¹³

Dennoch muß festgehalten werden, daß der Artikel 7 im damaligen Europa – und zwar im Osten wie im Westen – zu den ganz wenigen Minderheitenregelungen gehörte. Vergleichbare Rechte gab es nur für die Schweden in Finnland, die Dänen in Deutschland, die Deutschen in Dänemark, die deutschen Südtiroler in Italien, die Magyaren in der Slowakei und die Magyaren beziehungsweise Deutschen in Rumänien.

Umsetzung 1

Bereits mehrere Jahre vor Unterzeichnung des Staatsvertrages gab es erste Beschwerden gegen die Kärntner Schulverordnung. So

sandte der Elternrat der Volksschule Völkermarkt bereits am 10. April 1948 eine Protestresolution an den Bundespräsidenten Karl Renner und berief sich auf das StGG 1867 und das BVG 1929, und die Stadtgemeinde Bleiburg bezeichnete am 30. Jänner 1950 in einer Eingabe die Schulverordnung als Besatzungsrecht. Von slowenischer Seite waren bereits seit 1946 Forderungen an das Wiener Unterrichtsministerium gelangt, so eine Eingabe der OF vom 1. Dezember 1947 betreffs Einrichtung eines slowenischen Gymnasiums in Klagenfurt. Am 23. Februar 1950 fand am Wiener Ballhausplatz eine Unterredung zwischen Bundeskanzler Leopold Figl, Unterrichtsminister Felix Hurdes, Landeshauptmann Ferdinand Wedenig, Landesrat Alois Karisch und dem VdU-Abgeordneten Otto Scrinzi statt, in der die Kärntner Politiker eine Aufhebung der Schulverordnung von 1945 und Elternbefragungen in allen betroffenen Gemeinden forderten. Nach einer Besprechung mit dem Verfassungsdienst bezeichnete das Unterrichtsministerium die Schulverordnung aber als »Gesetz der Besatzungsmacht«, was dem Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung entspreche. Dennoch wurde ab März 1950 am Wiener Minoritenplatz in vertraulicher Kooperation mit dem Amt der Kärntner Landesregierung und den Kärntner Parteien an einem Kärntner Minderheitenschulgesetz gearbeitet. In rascher Folge entstanden die ersten fünf Entwürfe, in denen die Kärntner Vertreter eine Dreißig-Prozent-Grenze für die Einrichtung des Minderheitenschulwesens verlangten, während das Wiener Ministerium auf eine Herabsetzung auf 25 Prozent drängte. Im Jahr 1951 entstanden weitere Entwürfe, die altösterreichisches Nationalitätenrecht zu berücksichtigen versuchten. Die Stellungnahme des »Slowenischen Kulturverbandes« (*Slovenska prosvetna zveza*) fiel aber entschieden negativ aus, da das Elternrecht bei wirtschaftlicher, kultureller und politischer Übermacht fragwürdig sei, daher die Schulverordnung 1945 konsequent durchgeführt werden müsse. Ab dem Jahr 1953 wurde über den »Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des zweisprachigen Unterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten« weiterverhandelt. Und auch der 1954 neu ernannte Unterrichtsminister Heinrich Drimmel erhielt verschiedene Schreiben von Elternvereinigungen und Verbänden. Am 16. Februar 1955 ließ er lapidar antworten: »Die Probleme sind so hinlänglich bekannt.« Bereits vor dem Staatsvertrag gab es auch Diskussionen über die Weiterführung der slowenischen Sprache als Pflichtgegenstand ab der fünften Klasse an den Gymnasien in Klagenfurt, Tannenberg, Villach und St. Paul, ein Problem, das

im Schuljahr 1953/54 immerhin 3275 Schüler betraf; diese Fragen waren nun ab 15. Mai 1955 neu zu behandeln.¹⁴

Wenn Bundeskanzler Julius Raab am 1. Juni 1955 beim Bericht über den Staatsvertrag im Hauptausschuß mahnte: »Ich muß betonen, daß bei der Abstimmung über diesen Staatsvertrag jeder Abgeordnete, der dafür stimmt, auch für alle Artikel und Paragraphen sein Votum ausspricht, daß keiner sich ausreden kann, denn sonst stimmt er in Wirklichkeit gegen den Staatsvertrag«, so wird er wohl auch an die Diskussionen über das Kärntner Minderheiten-Schulgesetz gedacht haben. Aus den Erläuternden Bemerkungen (zu 517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. GP) ist zu ersehen, daß die Bestimmung über die slowenische Sprache als zusätzliche Amtssprache zum Deutschen ohne besondere Ausführungsgesetze als unmittelbar anwendbar gesehen wurde, während bezüglich der Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur noch entsprechende Ausführungsgesetze des Bundes beziehungsweise des Landes als notwendig erachtet wurden.

Bereits am 4. Oktober 1955 war ein Ministerratsvortrag über die Durchführung des Artikels 7 vorbereitet. Auf Wunsch des Staatssekretärs Ferdinand Graf wurde aber der Vortrag wegen »zu großer Transferierung von Kompetenzen an das Land Kärnten« zurückgestellt, im November ein Ministerkomitee eingesetzt. Und als Unterrichtsminister Drimmel im Dezember 1955 persönlich nach Klagenfurt kam, übergab ihm ein Dutzend Schulsprengel aus Unterkärnten Unterschriftenlisten gegen den verpflichtenden zweisprachigen Unterricht. Die beiden politischen Organisationen der Kärntner Slowenen – der »Nationalrat der Kärntner Slowenen« (*Narodni svet koroških Slovencev*) und der »Zentralverband der slowenischen Organisationen in Kärnten« (*Zveza slovenskih organizacij na Koroškem*) verlangten hingegen in einem gemeinsamen Memorandum vom 11. Oktober 1955 nicht nur die rasche Umsetzung des Artikels 7, sondern auch die Einstellung zweisprachiger Beamter und Angestellter bei allen Verwaltungsbehörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Gerichten beziehungsweise den Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren. Andererseits begannen die nach 1955 wieder zugelassenen, früher deutsch-nationalen Organisationen »Kärntner Schulverein Südmark« und »Kärntner Heimatdienst« mit Protestaktionen gegen die Schulverordnung von 1945 und betonten das Elternrecht.

Unter dem Druck von organisierten Schulstreiks erteilte der selbst zweisprachige Landeshauptmann Ferdinand Wedenig am

22. September 1958 an die Bezirksschulbehörden die Weisung, »Anträge der Erziehungsberechtigten um Befreiung vom Unterricht in der slowenischen Sprache raschestens zu erledigen«. Von 10030 Volksschülern verblieben nur mehr 2094 (19 Prozent) im zweisprachigen Unterricht, von 2744 Hauptschülern gar nur 305 (13 Prozent). Die beiden slowenischen Organisationen sandten einen scharfen Protest an die österreichische Bundesregierung: Deutschsprachige Großgrundbesitzer und Industrielle, Kaufleute und Gewerbetreibende hätten ihre Machtpositionen dazu ausgenützt, »um die von ihnen abhängigen slowenischen Kleinbauern, Kenschler, Pächter, Land-, Holz- und Industriearbeiter zur Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht zu bewegen«, wobei als Akteure vor allem deren Verwalter, Förster, Angestellte und Betriebsräte aufgetreten seien. Aber auch eine Reihe von Bundes- und Landesangestellten, Lehrern, Gendarmen, Zöllnern, Post- und Eisenbahnbediensteten sowie Gemeindesekretären hätten für die Abmeldeaktion geworben. »Die Kinder, die nicht abgemeldet worden sind, sind denn auch nachweislich fast ausschließlich Kinder von mehr oder minder wirtschaftlich und sozial unabhängigen Bauern und den wenigen selbständigen Gewerbe- und Handelstreibenden slowenischer Volkszugehörigkeit.«¹⁵

Das provisorische Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten vom 19. März 1959 hielt zwar die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichts in über neunzig Volksschulen offen, verlangte aber nun die »ausdrückliche Anmeldung« zum zweisprachigen Unterricht, was zweifellos ein nationales Bekenntnis darstellte. Das österreichische Außenministerium aber verwies gegenüber jugoslawischen Protesten auf den Artikel 19 StGG 1867 und auf Artikel 26 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN von 1948. Auch Artikel 7 (2), des Staatsvertrages ordne die zweisprachige Schule als Schule der Minderheit und nicht der Gesamtbevölkerung an. Entsprechend rückläufig waren die Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht: Die Zahl der zweisprachigen Volksschüler sank von 1990 im Schuljahr 1959/60 (17,2 Prozent der Volksschüler im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes) auf 1100 im Schuljahr 1979/80 (14,3 Prozent). Erst danach gab es wieder eine Trendumkehr, und man erreichte im Schuljahr 1999/2000 mit 1619 Volksschülern (26 Prozent) wieder absolute Zahlen wie aus den sechziger Jahren.¹⁶

Umsetzung 2

Die wesentlichste Innovation des Artikels 7 war die Gründung eines »Bundesgymnasiums für Slowenen in Klagenfurt« (*Zvezna gimnazija za Slovence v Celovcu*). Unterrichtsminister

Drimmel ordnete die Einrichtung bereits am 9. Mai 1957 auf dem Erlaßweg an, mit dem Minderheiten-Schulgesetz erhielt das slowenische Gymnasium seine gesetzliche Basis. Diese Mittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache und Deutsch als obligatem Unterrichtsgegenstand übertraf mit ihrer Entwicklung alle Erwartungen: 101 Schüler mit elf Lehrern in drei Klassen im Schuljahr 1957/58, 496 Schüler mit fünfzig Lehrern in zwanzig Klassen im Schuljahr 1995/96. Bereits im Schuljahr 1986/87 hatten 924 Schüler maturiert, die aus dem gesamten gemischtsprachigen Gebiet kamen. Somit wurde das Gymnasium bereits seit den siebziger Jahren zum Zentrum der geistigen und kulturellen Kommunikation der Kärntner Slowenen.¹⁷

Umsetzung 3

Die sechziger Jahre gestalteten sich auch im Kärntner Unterland als ein Jahrzehnt unglaublichen Aufschwungs in Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Die zunehmende Öffnung der Grenze zu Jugoslawien trug mit dazu bei. Bereits am 27. April 1967 hatte der sich öffentlich zur Erhaltung der kroatischen und slowenischen Volksgruppen bekennende Bundeskanzler Josef Klaus der Kärntner Landesregierung den Entwurf eines »Bundesgesetzes zur Durchführung der die Amtssprache bei Dienststellen der Verwaltung im Lande Kärnten betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 3 des Staatsvertrages« übermitteln lassen. Der darin vorgesehene gemeindeweise Volksentscheid über die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Staatsvertrages wurde nicht nur von den Kärntner Slowenen, sondern auch vom Kärntner Heimatdienst und allen Kärntner Parteien abgelehnt, da sie einen »permanenten Volkstumskampf« fürchteten. Daraufhin ließ der Bundeskanzler den Gesetzentwurf zurückziehen, und Klaus verzichtete auch auf eine Minderheitenfeststellung.

Und dennoch wurde des fünfzigsten Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung getrennt gedacht. Die *Slovenska Matica* veröffentlichte unter Mitwirkung vieler namhafter slowenischer Historiker einen umfangreichen Sammelband zum *Koroški plebiscit*, in dem festgestellt wurde, daß die politisch Verantwortlichen in Kärnten das Versprechen der Kärntner Landesversammlung vom 28. September 1920 einhalten sollten, »daß sie den slowenischen Landsleuten ihre sprachliche und nationale Eigenart jetzt und alle Zeit wahren will und daß sie deren geistigem und wirtschaftlichem Aufblühen dieselbe Fürsorge angedeihen lassen wird, wie den deutschen Bewohnern des Landes«.¹⁸

Die politische Entwicklung in Kärnten aber wurde im Jahr 1970 von der Polemik

Wir sind für die Sprachenermittlung

einiger nationalpolitischer Verbände und ihren Zeitungen bestimmt. Der »Zentralverband der slowenischen Organisationen« veranstaltete einen »Tabor« in Feistritz bei Bleiburg und drohte mit einer Internationalisierung der Minderheitenfrage. Der »Kärntner Heimatdienst« verlangte hingegen eine geheime Minderheitenfeststellung und drohte in der Oktober-Nummer des *Ruf der Heimat* mit den unverantwortlichen Sätzen: »Also hat die Geschichte in Kärnten noch keinen »Schlußstrich« gezogen. Sie zieht ihn unter zwei Völker nur, wenn eines von ihnen nicht mehr besteht.« Die Kärntner Landesregierung distanzierte sich von diesem Artikel, die Staatsanwaltschaft wies aber die Anzeige dreier slowenischer Studenten ab. In der Oktober-Nummer des kommunistisch orientierten *Kladivo* erschien eine verunglimpfende Karikatur des historischen Volksabstimmungsplakates, und in der Nacht vom 8. auf den 9. Oktober 1970 gab es einen versuchten Sprengstoffanschlag auf das Abwehrkämpferdenkmal in Strau, Gemeinde Ferlach, außerdem slowenische Schmieraktionen auf mehreren Ortstafeln. Beim großen Festzug am 10. Oktober 1970 in Klagenfurt fehlten die Kärntner Slowenen. Am nächsten Tag wurde beim Herzogstuhl eine jugoslawische Fahne gehißt. Die nationalpolitische Atmosphäre war somit ziemlich vergiftet, auch die jugoslawischen Medien begannen sich verstärkt einzuschalten.

Der neue Bundeskanzler Bruno Kreisky versuchte zu beruhigen und versprach einer Delegation der slowenischen Verbände, keine Minderheitenfeststellung durchführen zu lassen. Da Kreisky auch vor seiner zweiten Wahl im Herbst 1971 versprach, die Frage der zweisprachigen topographischen Aufschriften einer Lösung zuzuführen, ließ Landeshauptmann Hans Sima mit Vorbereitungsarbeiten beginnen und die Kärntner SPÖ – aber in Konsens mit der ÖVP und der FPÖ – die Aufstellung der im Staatsvertrag zugesagten zweisprachigen »Ortstafeln« beschließen. Sima war in Übereinstimmung mit internationalen Modellen aus der Zwischenkriegszeit von der Volkszählung 1961 und einer Untergrenze von zwanzig Prozent Slowenischsprachigen ausgegangen, sodaß sich eine Zahl von 205 als zweisprachig zu bezeichnenden Ortschaften in 31 Gemeinden ergab. Als die Aufstellung dieser neuen zweisprachigen »Ortstafeln« ausgerechnet wenige Tage vor dem 10. Oktober 1972 begonnen wurde, wurden diese neuen »Ortstafeln« in einem pogromartigen »Ortstafelsturm« – unter großer Beteiligung der Unterkärntner Bevölkerung – beschädigt und abgerissen. Dagegen aufgebotene Exekutivbeamte ließen die »Ortstafelstürmer« gewähren; zum Glück kamen keine Personen zu

- WEIL** es kein geschlossenes slowenisches Siedlungsgebiet in Kärnten gibt
- WEIL** demnach die Gemeinden, in deren Bereich definitive, über die Gleichberechtigung hinausgehende SONDERREGELUNGEN auf Grund des Art. 7 des Staatsvertrages 1955 gelten sollen, erst ermittelt werden müssen
- WEIL** maßgeblich für den örtlichen Geltungsbereich und das Ausmaß der SONDERREGELUNGEN nur die Anzahl derjenigen Kärntner Slowenen sein kann, die durch ihr Bekenntnis zum Ausdruck bringen, solche Rechte in Anspruch nehmen zu wollen
- WEIL** nur derjenige Slowene im Sinne des Art. 7 ist, der sich als Slowene fühlt
- WEIL** die BEHAUPTUNG der slowenischen Nationalisten von der Existenz von 100.000 Slowenen in Kärnten endlich auch außerhalb Kärntens als gefährliche, großslowenischen Absichten dienende LUGE entlarvt werden muß
- WEIL** nur auf der tatsächlichen zahlenmäßigen Stärke der slowenischen Volksgruppe basierende Regelungen in Ausführung des Artikels 7 Garanten für ein auch in Zukunft freies, friedliches und ungeteiltes Kärnten sind!

ZÄHLUNG ist nicht erforderlich für die auch in Zukunft unbeschadet der zahlenmäßigen Stärke selbstverständliche Gleichbehandlung der Kärntner Slowenen in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht auf Grund unserer für alle österreichischen Staatsbürger geltenden Gesetze!

ZÄHLUNG ist jedoch erforderlich als Grundlage für den örtlichen Geltungsbereich und das Ausmaß von über die Gleichberechtigung hinausgehenden SONDERREGELUNGEN (z. B.: zweisprachige Ortstafeln, slowenische Amts- und Gerichtssprache, besondere Förderungsmaßnahmen und so weiter).

Abbildung 1: KHD-Aufruf zur Teilnahme an der »Geheimen Erhebung der Muttersprache« am 14. November 1976. Nach: Kärnten und die nationale Frage, Band 1: Stefan Karner/Andreas Moritsch (Hg.), Aussiedlung – Verschleppung – nationaler Kampf, Klagenfurt-Celovec/Ljubljana-Laibach/Wien-Dunaj 2005, 150.

Schaden. Der politische und moralische Schaden für das Land Kärnten war freilich enorm.¹⁹

Umsetzung 4

Das Bundessekretariat für Auswärtige Angelegenheiten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ließ der österreichischen Bundesregierung am 29. Oktober 1974 eine Verbalnote übermitteln, in der »unter strikter Einhaltung der Prinzipien der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten anderer Länder und unter

Beachtung der souveränen Rechte der Republik Österreich« die jugoslawische Regierung als Mitunterzeichner des Staatsvertrages auf den zunehmenden Druck gegen die slowenische und kroatische Minderheit »unter den Bedingungen einer großdeutschen nationalistischen Atmosphäre« aufmerksam machte und grundlegende Verpflichtungen Österreichs aus Artikel 7 des Staatsvertrages nicht erfüllt sah. Die seitens der Republik Österreich geplante Minderheitenzählung komme einer »gewaltmäßigen Er-zwingung der Minderheitenassimilierung« gleich, die

**Für die Rechte der Minderheiten
Erfüllung des Staatsvertrages
ohne Vorbedingungen**

Darum am 14. November
BOYKOTT
der Sprachenerhebung:
Nicht hingehen
oder
Erhebungsblätter
ungültig machen

Abbildung 2: Aufruf des »Solidaritätskomitees für die Rechte der Kärntner Slowenen« zum Boykott der »Geheimen Erhebung der Muttersprache«. Nach: Kärnten und die nationale Frage, Band 1: Stefan Karner/Andreas Moritsch (Hg.), Aussiedlung – Verschleppung – nationaler Kampf, Klagenfurt-Celovec/Ljubljana-Laibach/Wien-Dunaj 2005, 152.

ungehinderten Aktivitäten neonazistischer Kräfte stellten eine grobe Verletzung der Satzungen und des Geistes des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 dar.

Eine Verbalnote des österreichischen Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 2. Dezember 1974 wies diese schwerwiegenden Beschuldigungen »entschieden« zurück, »weil sie nicht nur nicht den Tatsachen entsprechen, sondern auch Pauschalverdächtigungen beinhalten, die durch nichts bewiesen sind«. Die österreichische Bundesregierung betrachtete die spezifischen Minderheitenrechte aus Artikel 7 in ihrem überwiegenden Teil als bereits erfüllt, erläuterte das provisorische Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten aus dem Jahr 1959, die Einrichtung des Bundesgymnasiums für Slowenen in Klagenfurt und die Verwendung der slowenischen Minderheitensprache vor Gerichten und Verwaltungsbehörden in Kärnten. Freilich wurden Unterschiede zwischen Kärnten und dem Burgenland einbekannt: Die »aktive harmonische Mitarbeit der im Burgenland lebenden kroatischen Bevölkerungsgruppe in allen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereichen« sei nicht zuletzt daran erkennbar, daß namhafte Vertreter der kroatischen Volksgruppe im Burgenland hohe Positionen in Politik, Verwaltung, öffentlicher Wirtschaft, Schule und Kirche bekleideten. Im Gegensatz zu der von jugoslawischer Seite vertretenen Auffassung beharrte die österreichische Bundesregierung auf ihrem Recht, Minderheitenzählungen durchzuführen, um sich die für die Vollziehung rechtlicher Maßnahmen erforderlichen Unterlagen zu verschaffen, und verwahrte sich schärfstens gegen den Vorwurf der gewaltsamen Minderheitenassimilierung. Im übrigen achteten die österreichischen Behörden »mit aller Strenge und Konsequenz« auf die Einhaltung des Verbotes jeder nationalsozialistischen Betätigung.²⁰

Die jugoslawische Presse reagierte wütend: der Agramer *Večernji list* erinnerte daran, daß Österreich als Teil des Dritten Reiches Krieg geführt habe; die Parteizeitung *Borba* in Belgrad sprach von einem »Dokument, das herausfordert«; und der Laibacher *Delo* schrieb von »Verbiegungen, Ungenauigkeiten und willkürlichen Behauptungen«. Die Wiener Presse mußte am 31. Dezember 1974 konstatieren: »Eingefrorene Karawankengrenze. Alle kommunalen und kulturellen Kontakte wurden von Slowenien unterbrochen.«²¹

Nach einem überraschenden Besuch

Bundeskanzler Kreiskys beim jugoslawischen Staatspräsidenten Tito Ende 1975 und eingehenden Beratungen der österreichischen Parlamentsparteien wurde am 7. Juli 1976 ein »Volksgruppengesetz« beschlossen, das neben der Einrichtung von »Volksgruppenbeiräten« und Förderungsmaßnahmen auch Durchführungsmaßnahmen für die Aufstellung von zweisprachigen »Ortstafeln« in 91 Unterkärntner Ortschaften vorsah. Freilich, auch die von allen Kärntner Parteien verlangte »Geheime Erhebung der Muttersprache« wurde am 14. November 1976 durchgeführt – unsinnigerweise in ganz Österreich. Obwohl das Bundeskanzleramt eine streng geheime, unbeeinflussbare Ermittlung der Muttersprache anstrebte, um sich »ein objektives Bild über die Zusammensetzung seiner Bevölkerung« machen zu können und um eine »Orientierungshilfe für die Lösung von Volksgruppenfragen« zu erhalten, eskalierte die Volkszählung zur Minderheitenfeststellung. Tatsächlich betrug auch die »Beteiligung« in Kärnten – ganz im Gegensatz zum übrigen Österreich – über 86 Prozent, im gemischtsprachigen Gebiet sogar über neunzig Prozent. Umso enttäuschender, da durch verschiedene Boykottmaßnahmen der Minderheit entsteht, fiel das Ergebnis aus: in ganz Kärnten gaben nur 3941 Personen Slowe-

nisch als Muttersprache an, im gemischtsprachigen Gebiet gar nur 2535. Dagegen »bekannten« sich in Wien 4747 Personen zur slowenischen Muttersprache, in der Steiermark auch noch 1831, in ganz Österreich immerhin 13283 Personen. Obwohl die Gemeindergebnisse in Unterkärnten eigentlich unbrauchbar waren, schloß das Amt der Kärntner Landesregierung auf Grund der Zählungsbeteiligung, der ungültigen Erhebungsblätter und der Anmeldungen zum slowenischen Schulunterricht auf etwa 15000 bis 17000 Kärntner, die sich zur slowenischen Volksgruppe zugehörig fühlten, etwa drei Prozent der Landesbevölkerung beziehungsweise dreizehn Prozent im autochthonen Siedlungsbereich. Immerhin wurde eingeräumt, daß die Zahl derjenigen, »die ob ihrer slowenischen Herkunft zumindest die slowenische Mundart verstehen«, »aber nichts weniger als Slowenen sein wollen«, noch einmal so groß sei.²²

Umsetzung 5

Ein von einem slowenischen Rechtsanwalt durch bewußte Übertretung der Straßenverkehrsordnung herbeigeführtes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember 2001

störte neuerlich gewisse politische Annäherungen im Lande. Denn das rechtlich nur teilweise klar begründete, umso mehr politisch heikle Erkenntnis hob die 1977 mühsam erzielte, freilich ziemlich restriktive Ortstafelverordnung auf und verlangte die Herabsetzung des für eine Aufstellung relevanten Prozentsatzes von 25 auf etwa zehn Prozent. Nicht nur die beleidigenden Polemiken des Kärntner Landeshauptmannes gegen den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und den slowenischen Staatspräsidenten, sondern auch die heftigen Auseinandersetzungen auf den Leserbriefseiten vieler österreichischer und slowenischer Medien, die kaum eine Streitfrage des 20. Jahrhunderts ausließen, verdeutlichten das Vorhandensein vieler feindlicher Geschichtsbilder und negativer Heterostereotypen. Immerhin gelang es Bundeskanzler Wolfgang Schüssel im Verlauf des Jahres 2002, in gemischten Verhandlungsrunden unter Einbeziehung aller politischen Interessenvertretungen der Mehrheit und Minderheit einen Kompromiß zu konzipieren; der Abschluß scheiterte aber an der Frage einer Streitbeilegungserklärung seitens der Repräsentanten der Kärntner Slowenen und infolge der vorgezogenen Neuwahlen zum österreichischen Nationalrat.²³

Die Bilanz nach fünfzig Jahren Artikel 7

Die Bilanz über die Erfüllung der Minderheitenschutzbestimmungen seit 1955 bleibt für die slowenische Minderheit in Kärnten zwiespältig – und ich meine nicht die rein rechtliche, sondern die gesamtgesellschaftliche. Zwar haben sich die Lebenschancen aller Generationen und sozialen Gruppen der Unterkärntner Bevölkerung in einer 1955 von niemandem erwarteten Weise verbessert und haben ein in der Geschichte noch nie dagewesenes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Niveau erreicht. Dazu gehören sowohl die stark gestiegenen Einkommensverhältnisse als auch die stark verbesserten Wohn-, Arbeits-, Gesundheits- und Freizeitverhältnisse, wozu auch die deutlich angehobene staatliche Unterstützung für die Kleinkinder und die Altersvorsorge gehören. Andererseits haben große Teile der Unterkärntner Bevölkerung ihre slowenische Muttersprache aufgegeben und haben sich an die deutsche Mehrheitsprache assimiliert. Diese gesellschaftspolitische Anpassung erfolgte nun aber nicht mehr an das bis 1945 dominante Deutschtum, sondern an die im Prinzip »überethnische« österreichische Nation. Dies wurde den Kärntner Slowenen dadurch erleichtert, daß sich auch die große Mehrheit der ehemaligen »Deutsch-Kärntner« nach 1955 immer mehr als Kärntner und Österreicher ohne ethnische Konnotation zu sehen begann.²⁴

Auch der »Kärntner Heimatdienst« und der »Abwehrkämpferbund« haben in den letzten fünfzig Jahren dazugelernt. Im Unterschied zu 1972 streben sie heute in der Ortstafelfrage eine konsensuale Lösung mit den Kärntner Slowenen an. Als Vorgaben für die Umsetzung des Verfassungsgerichtshofserkenntnisses verlangen sie »vertrauensbildende Maßnahmen und die vorherige Befassung der betroffenen Gemeinden mit direktdemokratischer Einbindung der Gemeindebürger«. Und am Ende dieses Prozesses müßte der Artikel 7 des Staatsvertrages als erfüllt erklärt werden. Natürlich müssen auch Ängste und Vorurteile abgebaut werden. Eine Verurteilung von Partisanenverbrechen wird allerdings nicht ohne Verurteilung der vielfach vorher begangenen und umfangreicheren nationalsozialistischen Verbrechen möglich sein. Und daß eine Mehrheit an Gemeindebürgern in einer Art Abstimmung der Minderheit ihre zugesicherten Rechte absprechen könnte, entspricht nicht dem Buchstaben und dem Geist des Artikels 7. Hier müssen Bundes- und Landespolitik einvernehmlich und regulierend eingreifen. Denn: Für eine gute Nachbarschaft sind zum Fünfzig-Jahr-Jubiläum des österreichischen Staatsvertrages alle Anstrengungen wert.²⁵ Die angebliche Vision eines »Slowe-

nisch-Kärnten« ist dabei nur mehr als historische Idee einzuordnen, ebenso wie die Vision eines »Deutsch-Kärnten«. Im 21. Jahrhundert sollte es nur mehr ein österreichisches Kärnten geben, eingeordnet in einem größeren Europa.

Anmerkungen

* Der Beitrag ist die Druckfassung eines Vortrags bei der Tagung *Der Staatsvertrag von Wien 1955–2005. Die Kärntner Perspektiven* im Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt, 21. April 2005.

1. Gerald Stourzh, *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918*, Wien 1985, 55–57, 110–112. In der Volkszählung von 1900 hatten 820 Einwohner die slowenische und nur 74 Einwohner die deutsche Umgangssprache angegeben.
2. Arnold Suppan, Zwischen Assimilation und nationalpolitischer Emanzipation. Die Kärntner Slowenen vor und im Ersten Weltkrieg (1903–1918), *Österreichische Osthefte* 20 (1978) 292–328; vgl. Janko Pleterski (Hg.), *Politično preganjanje Slovencev v Avstriji 1914–1917* [Die politische Verfolgung der Slowenen in Österreich 1914–1917], Ljubljana 1980; Josef Lukan, *Fransz. Grafenauer, 1860–1935. Abgeordneter der Kärntner Slowenen*, Klagenfurt ²1981.
3. Arhiv Slovenije, Poverjeničstvo za notranje zadeve, Fasz. 14, Nr. 7988; vgl. Tamara Pečar, *Die Stellung der slowenischen Landesregierung zum Land Kärnten 1918–1920*, Diss., Univ. Wien 1973, 559–561; Arnold Suppan, *Jugoslawien und Österreich 1918–1938. Bilaterale Außenpolitik im europäischen Umfeld*, Wien/München 1996, 604.
4. Bericht Brejc an Poverjeničstvo za notranje zadeve, Dezember 1919, in: INV, Fasz. 30; vgl. Pečar Slowenische Landesregierung (Anm. 3), 582–584.
5. Suppan, *Jugoslawien und Österreich* (Anm. 3), 765–778.
6. Journal Officiel, XV, 10/I, 1244 f.; Jaroslav Kučera, *Minderheit im Nationalstaat. Die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen Beziehungen 1918–1938*, München 1999, 36–72, 298–306.
7. Suppan, *Jugoslawien und Österreich* (Anm. 3), 785–800, 358–362.
8. Tone Ferenc (Hg.), *Quellen zur nationalsozialistischen Entnationalisierungspolitik in Slowenien 1941–1945. Viri o nacistični raznarodovalni politiki v Sloveniji 1941–1945*, Maribor 1980; Dušan Nečak (Hg.), *»Nemci« na Slovenskem 1941–1955* [»Deutsche« im Slowenischen 1941–1955], Ljubljana 1998; Arnold Suppan, *Zwischen Adria und Karavanken* (Deutsche Geschichte im Osten Europas 7), Berlin ²2002, 391–422; Hanns Haas/Karl Stuhlpfarrer, *Österreich und seine Slowenen*, Wien 1977, 84–86; Valentin Sima, Die Vertreibung der Kärntner Slowenen 1942, in: *Narodu in državni sovražni. Pregon koroških Slovencev 1942. Volks- und staatsfeindlich. Die Vertreibung der Kärntner Slowenen 1942*, red. von Avgustin Malle und Valentin Sima, Celovec/Klagenfurt 1992) 133–209.

9. Vgl. Tamara Griesser-Pečar, *Das zerrissene Volk. Slowenien 1941–1946. Okkupation, Kollaboration, Bürgerkrieg, Revolution*, Wien/Köln/Graz 2003.
10. Vgl. Rüdiger Overmans, *Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg*, München ²2000.
11. Arnold Suppan, *Die österreichischen Volksgruppen. Tendenzen ihrer gesellschaftlichen Entwicklung im 20. Jahrhundert*, Wien 1983, 138.
12. Josef Tischler, *Die Sprachenfrage vor 100 Jahren und heute*, Klagenfurt 1957, 26; Eva-Maria Csáky (Hg.), *Der Weg zu Freiheit und Neutralität. Dokumentation zur österreichischen Außenpolitik 1945–1955*, Wien 1980, 141.
13. Gerald Stourzh, *Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955*, Wien/Köln/Graz ⁴1998, 155–161.
14. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), Bundesministerium für Unterricht (BMfU), Hauptreihe 24 – Gesetze: Minderheiten-Schulgesetz 1945–1955, Kart. 2128 und 2129.
15. Suppan, *Volksgruppen* (Anm. 11), 199 f.
16. Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, 19. März 1959, BGBl. Nr. 101; Österreichische Verbalnote, 2. Dezember 1974, in: *Die rechtliche Stellung der Volksgruppen in Österreich*, hg. vom Bundeskanzleramt, Wien 1977, 69.
17. *Die Geschichte der Kärntner Slowenen von 1918 bis zur Gegenwart*, red. von Walter Lukan und Andreas Moritsch, Klagenfurt/Celovec 1988, 199; Landesschulrat für Kärnten, Abt. VII/Minderheitenschulwesen. Jahresbericht 1995/96.
18. *Koroški plebisit. Razprave in članki* [Das Kärntner Plebisit. Abhandlungen und Artikel], ed. Janko Pleterski, Lojze Ude, Tone Zorn, Ljubljana 1970, 378; Suppan, *Jugoslawien und Österreich* (Anm. 3), 635.
19. *Ortstafelsturm – Dokumentation*, hg. vom Amt der Kärntner Landesregierung [wurde von Landeshauptmann Sima Ende 1973 in Auftrag gegeben, nach seinem Rücktritt aber nicht mehr veröffentlicht].
20. Suppan, *Jugoslawien und Österreich* (Anm. 3), 11 f.
21. *Večernji list* (Zagreb), 9.12.1974; *Borba* (Beograd), 15.12.1974; *Delo* (Ljubljana), 16.12.1974; *Die Presse*, 31.12.1974.
22. Österreichisches Statistisches Zentralamt, *Geheime Erhebung der Muttersprache am 14. November 1976. Hauptergebnisse nach Bundesländern*, Ralf Unkart, *Die Rechte der Minderheiten, Kärntner Landeszeitung*, Nr. 48–50, 29. November, 6. Dezember, 13. Dezember 1976.
23. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001, G 213/01-18, V 62, 63/01-18.
24. Ernst Bruckmüller, *Nation Österreich. Kulturelles Bewußtsein und gesellschaftlich-politische Prozesse*, Wien/Köln/Graz ²1996, 261–264, 384–400.
25. Anzeige des Kärntner Heimatdienstes, *Kleine Zeitung* (Klagenfurt), 17. März 2005, 35.

Univ. Prof. Dr. Arnold Suppan, Institut für Osteuropäische Geschichte, Universität Wien, Spitalgasse 2, Hof 3, 1090 Wien, arnold.suppan@univie.ac.at